

le-Grand London, Wolverhampton, Bosham, Bromfield, St. Oswald's Gloucester, St. Martin's Dover, Waltham Holy Cross, Gnosall, Steyning, Blyth, Pevensey, St. Bartholomew's Smithfield (?), Battle Abbey (?)). Den päpstlichen Standpunkt bezeichnet genauer die Bulle Innozenz' IV. vom 21. 7. 1245 (Potthast Nr. 11 738; S. 93 f.), die auf 10 Jahre Freiheit von Exkommunikation, Interdikt und Steuern zusagt, die royal free chapels aber der päpstlichen Autorität direkt unterstellt. Von königlicher Seite wurden die päpstlichen Äußerungen bis zur Entstellung extensiv ausgelegt, die zeitliche Begrenzung der Privilegien und der Anspruch päpstlicher Oberhoheit abgelehnt. Die Politik Heinrichs III. wurde von Edward I. noch konsequenter fortgesetzt. In Bestätigungen der Bulle Innozenz' IV. durch Clemens V. und Johann XXII. fehlt dann auch der Hinweis auf die zeitliche Beschränkung. W. S.

---

Stanley Chodorow, *Christian Political Theory and Church Politics in the Mid-Twelfth Century. The Ecclesiology of Gratian's Decretum* (Publication of the Center for Medieval and Renaissance Studies 5), Berkeley—Los Angeles—London 1972, University of California Press, 300 S., £ 6,75. — Diese bei aller Fülle der verarbeiteten Literatur erfreulich überschaubar bleibende Untersuchung geht von dem Mangel der bisherigen Forschung über Gratian und sein Dekret aus, die hauptsächlich die Bedeutung Gratians für das Kirchenrecht, seine methodologische Originalität und einzelne Lehren des „Vaters der Kanonistik“ behandelt hat, nicht aber die Frage, in welcher Absicht Gratian seine *Concordia discordantium canonum* um 1140 verfaßt hat. Der Vf. meint, wenn man diejenigen Teile des Dekrets beiseite lasse, die erst seine Schüler hinzugefügt haben (die *Paleae* und die Traktate *De consecratione* und *De poenitentia*), könne es als ein Werk angesehen werden, das sich mit der Theorie und Praxis des Kirchenregiments beschäftige. Im 2. Kapitel seines Buches versucht Ch., den kirchenpolitischen Ort Gratians in seiner Zeit zu bestimmen. Er glaubt nachweisen zu können, daß das Dekret in den Umkreis des päpstlichen Kanzlers Haimeric, des wichtigsten Anhängers Innozenz' II., gehört. Dieser ebenso wie Bernhard von Clairvaux war ein Vertreter der Reformpartei des 12. Jh., die den konstitutionellen und moralischen Zustand der Kirche verbessern wollte und die Handlungen Gregors VII. z. T. als Verweltlichung ansah. Am überzeugendsten gelingt der Nachweis des kirchenpolitischen Zusammenhangs im Kapitel 8, wo gezeigt werden kann, daß Gratian die gregorianische Auffassung der Bischofs- und Abtwahl ablehnt. Dies steht im Einklang mit der Haltung von Haimeric's Partei, die eine Teilnahme der Laien am Wahlvorgang ausschließen wollte. Hier kann der Vf. auch eine andere Feststellung belegen, daß nämlich Gratian es vermied, römisch-rechtliche Sätze in den Aufbau der Kirchenverfassung einzubeziehen (Ablehnung des Prinzips *Quod omnes tangit*). Die Ergiebigkeit von Chs. Ansatz, das Dekret nicht nur als eine Ansammlung von Rechtssätzen zu lesen, sondern als zusammenhängenden Traktat mit eingeschalteten Väterzitaten, zeigen die Abschnitte, in denen Gratians Ekklesiologie herausgearbeitet wird. Besonders eingehend werden dabei behandelt die Lehre vom Bußsakrament, die kirchliche Gesetzgebung, Priestergewalt und Stellung des Papstes sowie die Wahl der Bischöfe und Priester. Um Gratian in die geistige Welt des 12. Jh. einzuordnen, vergleicht Ch. seine Aussagen mit denen seiner Zeitgenossen; er berücksichtigt dabei besonders die Schule von Laon, Abälard, Bernhard von Clairvaux und Hugo von St. Viktor. Auch zum oft behandelten Thema des Verhältnisses zwischen geistlicher und weltlicher Gewalt hat das Buch einiges Neue zu sagen; es wird deutlich, daß der Gegensatz